



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

ZULASSUNG VON RECHTSMITTELN ZUR BESCHLEUNIGUNG ASYLGERICHTLICHER VERFAHREN

Das System des **asylgerichtlichen Rechtsschutzes** hat sich **bewährt**. Es ermöglicht, grundsätzlich qualitativ hochwertige Entscheidungen schnell und ressourcenschonend zu treffen. Allerdings können die zweite und dritte Instanz derzeit ihren Auftrag zur **Vereinheitlichung der Rechtsprechung** in wesentlichen Teilen nicht mehr erfüllen. Insoweit besteht **Veränderungsbedarf**.

I.

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR) spricht sich zum Zwecke der **Beschleunigung asylgerichtlicher Verfahren** nachdrücklich für eine **beschränkte Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten** sowohl im asylgerichtlichen Eilverfahren (§ 80 AsylVfG) als auch im asylgerichtlichen Hauptsacheverfahren (§ 78 AsylVfG) aus.

- Diese Erweiterung würde es ermöglichen, **Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung** zügig ober- bzw. höchstrichterlich zu klären.
- Der **Prüfungsaufwand** der Verwaltungsgerichte würde nachhaltig **reduziert**.
- Die **Verfahrenserledigung** würde effizient **gefördert**.

In **Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes** sollte die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht und/oder die **Sprungrechtsbeschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Zudem sollte die **Rechtsbeschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder der Beschluss von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Den Beteiligten stehen die vorbezeichneten Rechtsmittel nur zu, wenn sie durch das Verwaltungsgericht (Beschwerde und Sprungrechtsbeschwerde) bzw. durch das Oberverwaltungsgericht (Rechtsbeschwerde) zugelassen worden sind. Von der parallelen Einführung von Beschwerden gegen die Nichtzulassung der vorgenannten Rechtsbehelfe sollte abgesehen werden.

Zudem sollte den Verwaltungsgerichten auch in **asylgerichtlichen Hauptsacheverfahren** die Möglichkeit eingeräumt werden, - ebenfalls von Amts wegen - bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht oder die **Sprungrevision** an das Bundesverwaltungsgericht zuzulassen.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

II.

Die gegenwärtige Rechtslage bewirkt, dass insbesondere Sachentscheidungen in asylgerichtlichen Verfahren aus dem Bereich der Verordnungen 343/2003/EG (Dublin II) und 604/2013/EU (Dublin III) ganz überwiegend im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten getroffen werden. Eine ober- oder höchstrichterliche Klärung streitiger, nicht selten schwieriger unionsrechtlich geprägter Rechtsfragen unterbleibt zumeist. Wegen der Regelung des § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG, nach der in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter entscheidet, sind nicht nur im Lösungsweg, sondern auch im Ergebnis divergierende Entscheidungen in gleichgelagerten Verfahren zwischen den Verwaltungsgerichten, aber auch innerhalb der Verwaltungsgerichte, mitunter sogar innerhalb einzelner Kammern unausweichlich. Die zwischenzeitlich in einigen Verwaltungsgerichten realisierte Einrichtung so genannter „Dublin-Kammern“ vermag diesem Phänomen nur unzureichend zu begegnen. Das Ausbleiben klärender und rechtsvereinheitlichender ober- oder höchstrichterlicher Entscheidungen erschwert es den Beteiligten, zuvörderst dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, eine gefestigte Rechtsprechung auch nur auszumachen und sich an dieser bei seiner Entscheidungsfindung zu orientieren, und erhöht zugleich den Arbeitsaufwand der Verwaltungsgerichte.

Der BDVR hält es ob der unionsrechtlichen Überlagerung des Asylrechts und der Zunahme der asylgerichtlichen Verfahren für dringend angezeigt, den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten die Zulassung der eingangs bezeichneten Rechtsmittel zu ermöglichen, um eine zügige Klärung der entscheidungserheblichen Rechtsfrage über den konkreten Einzelfall hinaus zu bewirken. Zweifelsohne geht mit der Zulassung eines entsprechenden Rechtsmittels in dem jeweiligen Einzelfall eine gewisse Verlängerung der Verfahrensdauer einher, die jedoch gerade in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sehr überschaubar ist. Diese wird mehr als ausgeglichen durch den Gewinn, den Gerichte und Verfahrensbeteiligte in zahlreichen parallel gelagerten Verfahren aus der Klärung der Streitgegenständlichen Rechtsfrage ziehen könnten. Einer Vielzahl divergierender erstinstanzlicher Entscheidungen und der hiermit einhergehenden Unsicherheit der Rechtsanwender würde effektiv vorgebeugt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge würde frühzeitig in die Lage versetzt, seinen Entscheidungen verlässliche Prüfungsmaßstäbe zugrunde zu legen.

Der vorgeschlagenen punktuellen Erweiterung des asylgerichtlichen Rechtsschutzsystems bei Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes widerstreitet nicht, dass Eilentscheidungen ihrer allgemeinen Zweckbestimmung zufolge regelmäßig nur eine vorläufige Bedeutung zukommt. Gerade im Bereich der so genannten "Dublin-Verfahren", die wegen der auf



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

§ 34a AsylVfG gestützten Abschiebungsanordnung im Regelfall binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einer entsprechenden Überprüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zugeführt werden, wird die eigentliche Sachentscheidung in aller Regel im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes getroffen. Ebenso wenig kann der Erweiterung der Rechtsmittelzulassung mit Erfolg entgegengehalten werden, dass der Streitgegenstand in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur summarisch geprüft wird, da die summarische Prüfung auf den Bereich der Tatsachenfeststellung beschränkt ist, während sich die Prüfungsdichte der Verwaltungsgerichte in rechtlicher Hinsicht regelmäßig an derjenigen eines Hauptsacheverfahrens orientiert.

Die Erweiterung der §§ 78 und 80 AsylVfG um die vorbezeichneten Rechtsmittel lässt schließlich keine erhebliche Zunahme der Verfahren bei den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht besorgen, da den Beteiligten die Rechtsmittel nur zustehen, wenn sie durch die Vorinstanz zugelassen worden sind. Die parallele Einführung eines Rechtsmittels gegen die Nichtzulassung der weiteren Beschwerde wird nicht angeregt. Selbst wenn die Vorinstanz von Amts wegen ein Rechtsmittel im Einzelfall rechtsfehlerhaft nicht zulässt, ist dies verfassungsrechtlich hinzunehmen, da sich weder aus Art. 19 Abs. 4 GG noch aus Art. 103 Abs. 1 GG noch aus dem Rechtsstaatsprinzip oder den übrigen, ein rechtsstaatliches Verfahren sichernden Gewährleistungen des Grundgesetzes ein Anspruch auf eine zweite richterliche Instanz herleiten lässt. Die Verwaltungsgerichte haben von der seit vielen Jahren bestehenden Möglichkeit, die (Sprung-)Revision zuzulassen, stets äußerst verantwortungsvoll und nur in ausgesuchten Verfahren Gebrauch gemacht. Daher ist nicht zu erwarten, dass die Einführung der vorbezeichneten Rechtsmittel bei den Oberverwaltungsgerichten und/oder dem Bundesverwaltungsgericht einen zusätzlichen Personalbedarf auslösen wird.

Berlin, den 1. Juni 2015
gez. Dr. Robert Seegmüller
Vorsitzender des BDVR